



Konzept
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
in der
Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick





Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Regelungen des „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen vom 18.11.2020“ werden mit dem nachfolgenden Konzept im Bereich der Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick umgesetzt.

Das Konzept gliedert sich wie folgt:

1. Allgemeines
2. Leitbild
3. Begriffsbestimmungen
4. Auftrag / Zielsetzung

5. Verhaltenskodex

6. Risikoanalyse

7. Präventionsmaßnahmen
 - 7.1. Schulungen
 - 7.2. Offene Räume
 - 7.3. Offener Umgang mit schwierigen Themen

8. Beschwerdeverfahren / Verbesserungsmanagement

9. Interventionsmaßnahmen

10. Individuelle Unterstützung

11. Institutionelle Aufarbeitungsprozesse

12. Rehabilitationsmaßnahmen

13. Ansprechpartner*innen
14. Inkrafttreten
15. Evaluation

Anlagen:

A = Selbstverpflichtungserklärung

B = Risikoanalyse

C = Handlungsleitfaden

D = Evaluation

1. Allgemeines:

Die Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick hat in den vergangenen Jahren sorgfältig die Prozesse und öffentlichen Diskussionen zur Missbrauchsproblematik in Deutschland verfolgt.

Wir begrüßen das neue Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sehr, denn nur ein offensiver und immer wieder sensibilisierender Umgang mit diesem Thema hilft kritische Strukturen und Räumlichkeiten aufzudecken, sowie grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt einzudämmen.

Wir wünschen uns gerade als christliche Gemeinde einen vertrauensvollen Umgang im Miteinander und möchten auch zukünftig keine Kultur des Misstrauens leben. Genau deshalb ist ein offener Umgang auch mit diesem schwierigen Thema unabdingbar und die Regelungen dieses Konzeptes sollen dies unterstützen.

2. Leitbild

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle bei uns Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

3. Begriffsbestimmungen

Die Regelungen und Begriffsbestimmungen der einschlägigen Straf- und Strafverfahrensgesetze stellen geltendes Recht dar und bilden somit den zu beachtenden rechtlichen Rahmen.

Mitarbeitende im Sinne dieses Konzeptes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

Gemäß dem o.g. Kirchengesetz § 2(1) ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, durch Tätlichkeiten aber auch in Form des Unterlassens geschehen. Durch diese weit gefasste Betrachtung wird eine Kultur der Achtsamkeit gefördert, die ein „Hinschauen, Helfen und Handeln“ beinhaltet.

4. Auftrag / Zielsetzung

Das o.g. Kirchengesetz beauftragt die Leitungsorgane für ihre Verantwortungsbereiche ein Schutzkonzept zu entwickeln, welches Präventionsmaßnahmen, Interventionsmaßnahmen, individuelle Unterstützungsmaßnahmen und institutionelle Aufarbeitungsprozesse unter Einhaltung vorgegebener Standards beschreibt.

Daraus ergibt sich, dass Personen, die kirchliche Angebote der evangelischen Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick wahrnehmen oder als mitarbeitende Person tätig sind, vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen sind.

Dies sichern wir, in dem auf Basis einer Risikoanalyse und Benennung von Verantwortlichkeiten

- > alle hauptamtlich Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in gruppenleitenden Funktionen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen;
- > alle Mitarbeitende eine Selbstverpflichtungserklärung mit einem einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex abgeben, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden;
- > regelmäßige Fortbildungen für alle Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation durchgeführt werden;
- > Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer*innen oder von Vormündern bei den betroffenen Mitarbeitenden bekannt sind;
- > transparente Beschwerdeverfahren eingerichtet sind;
- > die Mitarbeitenden ihre Verpflichtungen kennen und zur Meldung relevanter Wahrnehmungen verpflichtet sind;
- > Handlungsanweisungen für ein geschultes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt erstellt und bekannt sind.

5. Verhaltenskodex

Personen, die kirchliche Angebote der Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick wahrnehmen oder als Mitarbeitende Person tätig sind, sind vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Insbesondere gilt dies für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden halten sich an die nachfolgenden Verhaltensgrundsätze und unterschreiben die entsprechende Selbstverpflichtungserklärung:

- Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dabei achten wir die Würde aller Personen.
- Die Mitarbeitenden tragen dazu bei, allen Nutzer*innen unserer Angebote, insbesondere Kindern und Jugendlichen, ein sicheres, förderndes und ermutigendes Umfeld anzubieten. Dabei gehen sie verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektieren die individuellen Grenzen, im Besonderen die Intimsphäre sowie die persönlichen Schamgrenzen.
- Die Mitarbeitenden kennen ihre Rolle und Funktion als Vertrauens- und Autoritätsperson und gehen jederzeit verantwortlich damit um.
- Private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmer*innen sind insbesondere im Kinder- und Jugendbereich sorgfältig abzuwägen und im Zweifel zu unterlassen, um Verdächtigungen und Gefährdungen vorzubeugen. Insbesondere sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmer*innen sind aufgrund des Abhängigkeits- oder Machtverhältnisses nicht mit unserem Mitarbeitenden-Rollenverständnis sowie mit dem kirchlichen Schutzauftrag vereinbar und daher unzulässig.
- Bereits unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt noch nicht überschreiten, werden in unserer Gemeinde nicht toleriert. Ihnen wird aktiv entgegengetreten.
Die Mitarbeitenden achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende in den Angeboten und tolerieren weder körperliche noch verbale Gewalt und beziehen aktiv Stellung gegen alle Formen diskriminierenden, gewalttätigen, rassistischen und sexistischen Verhaltens.
- Die Mitarbeitenden nehmen Vernachlässigung und Gewalt sowie Anzeichen auf diese bewusst wahr und verpflichten sich, alles Ihnen Mögliche zu tun, damit sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
- Wir pflegen miteinander eine konstruktive Fehlerkultur. Deshalb üben wir uns in konstruktiver Kritik und unserer Offenheit für konstruktive Kritik sowie einem verständnisvollen Umgang miteinander. Wir kritisieren Menschen nicht persönlich oder in ihrer Identität. Unsere Kritik richtet sich immer gegen konkrete Aussagen, Verhaltensweisen oder Strukturen.

- Die Mitarbeitenden kennen die benannten Ansprechpartner und die im Konzept der Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick vorgesehenen Maßnahmen für den Fall, dass Hilfe als notwendig erkannt wird. Sie handeln gemäß diesen Richtlinien.
- Die Mitarbeitenden versichern, in Form einer Selbstverpflichtungserklärung (Anlage A), nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen sie anhängig ist.
In regelmäßigen Abständen reichen nach Aufforderung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in leitender Gruppenfunktion ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ein.

6. Risikoanalyse

Potentielle Tatorte und Tatgelegenheiten sind zu identifizieren und zu benennen. Dazu sollten räumliche, zeitliche und personelle Strukturen vor dem Hintergrund der Angaben Betroffener zu möglichen Tatorten in unseren Gemeinde-Räumlichkeiten und Angeboten bewertet werden.

Das Presbyterium als Leitungsorgan überprüft diese Risikoanalyse, insbesondere bei sich ändernden Rahmenbedingungen in Bezug auf Mitarbeitende und Gruppenräume mindestens aber im Rahmen der festgelegten Evaluationsfrist dieses Konzeptes und passt sie ggf. an.

Die Risikoanalyse ist als Anlage B beigelegt.

7. Präventionsmaßnahmen

7.1. Schulungen

Schulungen im Bereich des Schutzkonzeptes stellen einen Prozess der wiederkehrenden Sensibilisierung dar und werden zukünftig fortlaufend durch den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreis Recklinghausen angeboten.

Es gelten hierzu die im Kirchenkreis festgelegten Zeiträume und Verpflichtungen.

Im Rahmen der Schulungen „Hinschauen – Helfen – Handeln“ durch den Kirchenkreis Recklinghausen werden seit 2023 alle hauptamtlich Mitarbeitenden und die Presbyteriumsmitglieder, sowie ab 2024 auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden mit leitender Funktion in allen Bereichen entsprechend geschult.

Im Bereich der Jugendarbeit finden bereits seit vielen Jahren Schulungen im Rahmen der Juleica-Ausbildung über den Kirchenkreis Recklinghausen sowie regelmäßige Sensibilisierungen durch den Jugendreferenten z.B. vor Freizeiten statt.

Die Teilnahme wird in unserer Gemeinde verpflichtend von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit erwartet und umgesetzt.

Das Ziel der Schulungen ist es Sensibilität für das Thema zu wecken und ein möglichst angemessenes und sicheres Reagieren in auffälligen Situationen zu ermöglichen.

7.2. Offene Räume

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden Räume deutlich, die nicht offen und einsehbar von außen und somit potentielle Tatorte sind. Hier gibt es auch in unserer Gemeinde durchaus Verbesserungspotential.

Kellerräume oder abgelegene Räume sollen nicht allen (z.B. Kindern) zugänglich sein. Hier achten wir auf entsprechende Türschlösser und Beschilderungen wie z.B. „Zutritt nur für Mitarbeitende“.

Zukünftig und schrittweise können an manchen Stellen, undurchsichtige Türen durch Türen mit Glasausschnitten ersetzt werden, um Einsehbarkeit herzustellen und trotzdem Schutzraum für Seelsorgegespräche bzw. einen gewissen Lärmschutz zu haben und Störung versch. Gruppen untereinander zu vermeiden.

Bei unvermeidbar geschlossenen Räumen, wie Toiletten, achten Mitarbeitende auf die Nutzung in angemessenen Zeitintervallen und fragen eventuell nach, ob alles in Ordnung ist. Im Zuge eventueller Renovierungen / Sanierungen sind die bisher vorhandenen Urinale bei den Männertoiletten mit Sichtschutz zu versehen oder abzubauen und ggf. genderneutrale Toiletten einzuführen.

Insbesondere bei zeitgleicher Nutzung von Kindern / Jugendlichen und Erwachsenen ist hier die Nutzung von offen einsehbaren Urinalen in unseren Räumen zu hinterfragen.

Das Thema von offenen Fluchtwegen im Kontext des Schutzgedankens im städtischen Umfeld (Diebstahl, Drogen- und Gewaltschutz) ist auch immer wieder zu reflektieren und zu verbessern. Normale Nutzer*innen unserer Angebote sind nicht selbstverständlich mit dem Umgang unserer Fluchttür-Version (innere Notöffnung) vertraut. Für Kinder ist sie unerreichbar. Die Mitarbeitenden bei Familien und Kinderangeboten sind hier zu ganz besonderer Sorgfalt und Aufsicht verpflichtet. Ebenso kritisch zu betrachten sind in diesem Zusammenhang alle Einzelangebote für Kinder- und Jugendliche (z.B. Einzelmusikunterricht).

7.3. Offener Umgang mit schwierigen Themen

Gesamtgesellschaftlich nehmen wir wahr, dass in allen Altersgruppen Mobbing und verbale Übergriffe, sowie auch körperliche Gewalt durchaus zunehmen.

Auch Sexualisierte Grenzüberschreitungen und Gewalt sind in diesem Zusammenhang ein oft tabuisiertes Thema.

Dem wollen wir diesem Konzept und den darin festgeschriebenen Maßnahmen entgegenwirken.

Die Gesprächskultur in unserer Gemeinde soll einen offenen Umgang auch mit schwierigen Themen ermöglichen. Die Basis dazu ist ein von Wertschätzung und Achtung persönlicher Grenzen geprägter Umgang miteinander, in allen Gruppen und Angeboten. Uns ist bewusst, dass aber genau dies auch unter Christen nicht immer selbstverständlich gegeben ist und geübt werden muss.

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich leitend Mitarbeitenden haben hier eine wichtige Vorbildfunktion und achten auf einen angemessenen Umgangston in den bei uns verorteten Gruppen und Angeboten.

Sie suchen das Gespräch mit Menschen, die sich unangemessen verhalten oder äußern, weisen auf unseren Verhaltenskodex hin und sichern eine angemessene Atmosphäre, in der auch schwierige Themen sicher besprochen werden können.

8. Gemeindeinternes Beschwerdeverfahren / Verbesserungsmanagement

Grundsätzlich hat jede Person, die sich mit unserer Kirchengemeinde in Kontakt befindet, die Möglichkeit, sich an bestimmte Ansprechpartner*innen zu wenden.

Dies meint grundsätzlich alle Themen, die das Gemeindeleben betreffen und gilt natürlich auch für Hinweise oder Meldungen von Verdachtsfällen oder Grenzverletzungen im Sinne eines sexualisierten Verhaltens im Sinne des Kirchengesetzes gegen sexualisierte Gewalt.

Die hauptamtlichen Ansprechpersonen sind durch entsprechende Aushänge inklusive Telefonnummern bekannt.

Ebenso sind auch alle ehrenamtlichen Gruppenleitungen potentielle Ansprechpartner für Beschwerden bzw. Verbesserungsvorschläge, sowie die Meldung von Verdachtsfällen im Sinne des Kirchengesetzes und werden bei Bedarf das Gespräch mit den hauptamtlich Mitarbeitenden oder externen Stellen suchen.

Interne und externe Meldestellen für Verdachtsfällen oder Grenzverletzungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

9. Interventionsmaßnahmen

Wird innerhalb unserer Gemeinde ein Verdachtsfall sexualisierter Gewalt bekannt (im Sinne der Nr.3 dieses Konzeptes) werden folgende Maßnahmen ausgelöst:

- > Für die betroffenen Personen ist Sicherheit herstellen.
- > die/ der benannte Ansprechpartner*in unserer Gemeinde ist ohne Zeitverzögerung zu informieren. Sie / er wird das in unserer Gemeinde festgelegte Verfahren in Gang setzen:
 - *Eine Ersteinschätzung und Bewertung erfolgt in Zusammenarbeit mit der/ dem zuständigen Präventionsbeauftragten im Kirchenkreis
 - *die/der Superintendent*in wird informiertAlle weiteren erforderlichen Maßnahmen – auch die Weiterleitung zur Meldestelle oder die Einschaltung weiterer Behörden - werden durch diese Personen in die Wege geleitet und koordiniert.
- > das Presbyterium wird zunächst ohne weitere Inhalte über das Vorliegen einer Meldung und das angelaufene Verfahren informiert.
- > Alle Schritte sind mit Namen, Ort und Datum zu dokumentieren.
- > Der Schutz aller beteiligten Personen hat eine sehr hohe Priorität. Deshalb sind Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sehr wichtig. Die Fürsorgepflicht gilt gegenüber dem vermeintlichen Opfer und vermutetem Täter! Der Datenschutz muss gewährleistet sein.
- > Maßnahmen zur Aufklärung des mitgeteilten Verdachtsfalls / Sachverhaltes obliegen den zuständigen Behörden.
- > eine aktive Weiterleitung an andere, insbesondere die Medien ist zwingend (Verdachtsfall!) zu unterlassen. Inwiefern zu einem späteren Zeitpunkt die Presse informiert wird, entscheidet das Leitungsgremium der Kirchengemeinde.

Anlage C: Handlungsleitfaden

10. Individuelle Unterstützung

Die Mitarbeitenden unserer Gemeinde sind keine Therapeuten und können über Seelsorge hinaus nicht intensiver begleiten.

Im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel unterstützen wir aber betroffene Personen bei der Suche nach individueller Unterstützung und Hilfe bei entsprechenden Fachstellen und Therapeuten.

11. Institutionelle Aufarbeitungsprozesse

Sollte im Bereich unserer Kirchengemeinde ein Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“ bekannt geworden sein, ist dieser Sachverhalt nachzubereiten, um weitere Fälle zu verhindern.

Dazu wird vom Presbyterium eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Ursachen, beteiligte Personen, zeitliche und räumliche Umstände, Einhaltung bestehender Regelungen und Verfahren, die Qualität bestehender Konzepte oder sonstige im Zusammenhang stehende Umstände überprüft, um dann über das Presbyterium entsprechende Verbesserungen in Gang zu setzen.

12. Rehabilitationsmaßnahmen

Mit einem Rehabilitationsverfahren bei nachweislich falschem Verdacht kommt die Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick ihrer Fürsorgepflicht nach.

Ein Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen auf die falsch beschuldigte Person und die Kirchengemeinde sowie die Zusammenarbeit in den betroffenen Gruppen und Kreisen.

Das Ziel der Rehabilitation bei nachweislich falschem Verdacht ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. der Teilhabefähigkeit am Gemeindeleben der/des Betroffenen und die Wiederherstellung der Vertrauensbasis aller Beteiligten.

Die Verantwortung für den Prozessablauf trägt:
Der / die jeweilige Dienstvorgesetzte

Anlage D: Rehabilitationsverfahren bei nachweislich falschem Verdacht

13. Ansprechpartner

In akuten Notfällen mit sofortigem Handlungsbedarf (=Gefahr für Leib und Leben):

Jugendamt / Ordnungsamt Oer-Erkenschwick:

Tel: 02368 691-0

Notfall: Polizei Tel: 110
 und Feuerwehr Tel: 112

In Fällen ohne akuten Handlungsbedarf:

Ansprechpartnerin Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick:

Diakonin Angelika Roth

mail: angelika.roth@ekvw.de , Tel: 0163 2563017

Ansprechpartner*innen im Kirchenkreis Recklinghausen:

Präventionsfachkraft Frank Knüfken

Meil: frank.knuefken@ekvw.de, Tel: 02361 206 504

Superintendentin Saskia Karpenstein

Mail: saskia.karpenstein@ekvw.de, Tel: 02361 206112

Meldestelle Ev. Kirche von Westfalen:

Jelena Kracht

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld,

mail: jelena.kracht@ekvw.de, Tel: 0521 594-381

Kinderschutzbund Kreisverband Recklinghausen:

Marie-Christin Oneschkow

Wildermannstr. 51-53, 45739 Recklinghausen

Mail: info@kinderschutzbund-recklinghausen.de, Tel: 02361 109494

(per Vertrag für uns zuständige INSOFA = insofern erfahrene Fachkräfte)

Zentrale Anlaufstelle „help“

(anonym und unabhängig):

0800-5040112

14. Inkrafttreten

Nach Beschluss im Presbyterium tritt dieses Konzept zum 01.12. 2023 in Kraft.

15. Evaluation

Wir verpflichten uns zumindest einmal innerhalb einer Legislaturperiode des Presbyteriums und bei gegebenem Anlass bzw. Bedarf dieses Konzept zu überprüfen und fortzuschreiben.

Mitgeltende Anlagen:

A = Selbstverpflichtungserklärung

B = Risikoanalyse

C = Handlungsleitfaden

D = Rehabilitationsverfahren